

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Liefer- und Leistungsaufträge der Technischen Hochschule Ingolstadt (nachfolgend „THI“ genannt).

**1. Auftragsbestätigung** Die beigefügte Bestellung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen zu bestätigen.

Die Bestätigung des Auftrages ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragspartner.

Bei der Bestätigung ist ein voraussichtlicher Liefertermin anzugeben. Auf die Auftragsnummer muss in allen schriftlichen Vorgängen Bezug genommen werden, insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Speditionsunterlagen, Rechnungen.

**2. Lieferfristen** Die schriftlich vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

**3. Lieferung** Die Lieferung hat „frei Verwendungsstelle“ zu erfolgen. Der Anlieferungstermin ist jeweils drei Arbeitstage vor dem vereinbarten Liefertermin anzuzeigen. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizugeben, der den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangabe, Auftragsnummer) genau bezeichnet. Die Größen der verpackten Waren müssen auf die Maße des Hauses abgestimmt sein. Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten Zugang zu den Objekten/Räumen. Zudem informiert diese den Lieferanten bereits bei Auftragserteilung über besondere Liefermodalitäten.

Der Auftragnehmer hat sich über die Anlieferungsmöglichkeiten, Örtlichkeiten und besonderen Gegebenheiten, wie z.B. das tatsächliche zulässige Gesamtgewicht von LKWs, Durchfahrtsbreite und –breite, die Verwendung von Sattelzügen, etc., bereits bei Bestellung bzw. vor der Warenauslieferung zu informieren.

Entladegerätschaften stehen an der THI nicht zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat die Vertragsgegenstände zweckmäßig zu transportieren, abzuladen, aufzustellen und während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags, 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags, 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr an dem/der vom Auftraggeber bezeichneten Empfänger/Stelle(n) zu bringen. In der Zeit vom 23.12. bis 02.01. können keine Lieferungen angenommen werden.

Soweit im Auftrags schreiben nichts anderes vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand-/ Transportkosten und alle damit zusammenhängenden Nebenkosten (z.B. Versicherungen, Zölle).

Die Versandverpflichtung „frei Verwendungsstelle“ umfasst auch die betriebsbereite/fertig montierte Aufstellung des Auftragsgegenstandes. Die Regale sind frei von Aufstellungs- und Montagestaub zu hinterlassen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Aufstellungs- und Montagekosten einschließlich aller Nebenkosten. Notwendiges Hilfspersonal ist vom Auftragnehmer kostenlos zu stellen.

**4. Gefahrenübergang** Gefahr und Eigentum gehen mit der Abnahme der Lieferung durch den Auftraggeber auf die THI über. Bis dahin verbleibt auch die Gefahr des zufälligen Unterganges beim Auftragnehmer.

**5. Mangelhafte Leistungen** (Arbeiten oder Lieferungen) Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig nach seiner Wahl, falls gesetzlich erforderlich nach Ablauf einer angemessenen Frist, Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Minderung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Schäden aus mangelhafter Leistung hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig. Die Regelungen der VOL/B bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist für die Mängelrüge beträgt allgemein zwei Jahre, unbeschadet besonderer schriftlicher Vereinbarungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### 6. Rechnung

Die kostenfreie Rechnung ist in Papierform an folgende Rechnungsanschriften zu senden:

Technische Hochschule Ingolstadt  
Service Finanzen – Beschaffung  
Esplanade 10  
DE-85049 Ingolstadt

Die Rechnungen sind unter Angabe der Auftrags- bzw. Bestellnummer und/oder der sonstigen Geschäftszeichen der Technischen Hochschule Ingolstadt, sowie der Warenbezeichnung und -menge und des Gesamtpreises auszustellen und bei der bestellenden Dienststelle, möglichst mit dem bestätigten Lieferschein, einzureichen.

Zweitausfertigungen sind als Duplikate deutlich kenntlich zu machen.

**7. Bezahlung** a) Skontofrist beträgt 21 Tage.

b) Rechnungen werden innerhalb eines Monats nach ihrem ordnungsgemäßen Eingang bei der THI fällig, frühestens jedoch mit erfolgreicher Abnahme der vollständigen Lieferung. Aus haushaltstechnischen Gründen beginnt abweichend davon die Zahlungsfrist bei Lieferungen in der Zeit vom 10. Dezember bis 15. Januar erst nach Ablauf dieses Zeitraums. Rechnungen für Teillieferungen werden nur bei vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vor Ausführung des Gesamtauftrages angewiesen. Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Empfangsberechtigten auf der Rechnung zu bezeichnende Konto.

**8. Preise** Die Aufträge für Leistungen sind zu den im Bestellschein vom Auftraggeber ausbedungenen Preisen auszuführen. Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten.

**9. Kosten** Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrages trägt der Auftragnehmer, Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen.

**10. Erfüllungsort, Gerichtsstand** Erfüllungsort für Lieferungen ist die THI. Gerichtsstand ist Ingolstadt. Auf die Bestimmungen der Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern und das Abhilfeverfahren in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

**11. Sonstiges:** Der Auftragnehmer darf seine Vertragsrechte ohne die ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mit Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers und der Hinweis auf seine eigenen, abweichenden Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernisses.

**12. Bestandteil des Liefer- bzw. Dienstleistungsvertrages** sind die Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL) mit Ausnahme des Allgemeinen Teils der VOL. Für DV-, Liefer- und Dienstleistungen gelten zusätzlich die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf), für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) bzw. für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware (EVB-IT Überlassung) in der jeweils gültigen Fassung.